N:\VERF\VERFASSU\RVLKUFG.WPD

B e r i c h t

**des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird
(O.ö. LKUFG-Novelle 1997)**

(Landtagsdirektion: L-219/11-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl.Nr. 66/1983, wurde zuletzt durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 40/1994 novelliert. Die seit der letzten Änderung dieses Landesgesetzes auf Bundesebene vorgenommenen Änderungen, insbesondere des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 414/1996 (24. Novelle zum B-KUVG), lassen nunmehr Anpassungen und Ergänzungen des O.ö. LKUFG geboten erscheinen. Zu beachten sind dabei die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 109 und des § 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl.Nr. 302 i.d.g.F., die eine weitgehende Ähnlichkeit bundes- und landesgesetzlicher Regelungen fordern.

Zusätzlich werden einige Änderungen vorgeschlagen, die den Erfahrungen der Praxis entsprechen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2 B-VG 1929 in Verbindung mit § 109 und § 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 375/1996.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

a) **Finanzielle Auswirkungen für die O.ö. LKUF:**

- § 6 Abs. 2 Z. 1 (Verlängerung der Angehörigeneigenschaft):
 Es ist zu erwarten, daß ca. 60 Kinder zusätzlich bei der LKUF als anspruchsberechtigte Angehörige geführt werden. Bei einem durchschnittlichen Aufwand von S 5.966,-- pro Kind jährlich ergibt sich ein Mehraufwand von ca. S 357.960,--.

- § 6 Abs. 6 (Notare gelten nicht mehr als Angehörige):
 Auf Grund dieser Bestimmung werden neun Notare bei der LKUF als anspruchsberechtigte Angehörige ausgeschieden. Es wird dadurch eine Kosteneinsparung für die LKUF von ca. S 68.420,-- erwartet.

- § 8 Abs. 6 (Fahrt- und Transportkosten in der Krankenfürsorge werden von einer Pflichtleistung in eine freiwillige Leistung umgewandelt):
 Durch diese Maßnahme wird eine Kosteneinsparung in Höhe von ca. S 278.342,-- angenommen.

- § 8 Abs. 6 zweiter Satz (Entfall des Bestattungskostenbeitrages):
 Auf Grund der Erfahrungswerte der letzten drei Jahre wird eine Kosteneinsparung in Höhe von S 835.354,-- geschätzt.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesnovelle ergibt sich sohin in Summe eine Kosteneinsparung für die O.ö. LKUF.

b) **Finanzielle Auswirkungen für das Land Oberösterreich:**

- §§ 3 bzw. 4 Abs. 1 lit. b (die Mitgliedschaft während der Dauer eines Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaubes wird nicht unterbrochen):
 Es wird geschätzt, daß ca. die Hälfte der karenzierten Lehrerinnen das halbe Jahr Karenzurlaub ohne Bezüge in Anspruch nehmen wird (im Dreijahresdurchschnitt ca. 89,67 Personen).
 Bemessungsgrundlage: S 12.403,50 (= doppeltes Karenzurlaubsgeld nach § 9 Abs. 3 lit. a des O.ö. LKUFG) x 7,97% (Beiträge: 7,1% Krankenfürsorge, 0,4% erweiterte Heilbehandlung, 0,47% Unfallfürsorge), = S 988,-- pro Monat x 6 Monate x 89,67 Personen = S 531.563,--.
 Durch diese Gesetzesbestimmung ergibt sich sohin ein jährlicher finanzieller Mehraufwand von ca. S 531.563,--.

Dazu ist zu bemerken, daß nach § 121 des LDG 1984 der Bund jenen Ländern, in denen dienstrechtliche Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages leistet, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für die Kranken- und Unfallversicherung zu leisten hätte. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, wonach der Bund (für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100%, für den Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu 50%) die dem Land Oberösterreich entstehenden Kosten ersetzt.

Von den angenommenen Karenzierungsfällen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Ausmaß von 89,67 Personen handelt es sich um 88,34 karenzierte Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und um 1,33 karenzierte Landeslehrer für Berufsschulen. Der errechnete Betrag in Höhe von S 531.563,-- unterteilt sich somit in S 523.679,-- für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und in S 7.884,-- für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen. Dem Land Oberösterreich würden demnach tatsächliche jährliche Mehrkosten in Höhe von S 3.942,-- entstehen.

IV. **EU-Konformität:**

Durch die im Gesetzentwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Artikel I

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 lit. a):

Die Ergänzung der lit. a um den Nebensatz ("soweit nicht ... vorgesehen ist;") entspricht der Ergänzung der analogen Bestimmung im B-KUVG (§ 1 Abs. 1 Z. 1 i.d.F. des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 297/1995 und der 24. B-KUVG-Novelle).

Zu Art. I Z. 2 (§ 3):

Durch das Auseinanderfallen des Anspruches auf Karenzurlaub für die Dauer von zwei Jahren und des Anspruches auf Entgelt für die Dauer von 1 ½ Jahren im Sinne des MSchG bzw. EKUG ist es erforderlich, das Versicherungsverhältnis im letzten halben Jahr dem Grunde nach zu regeln.

Der bisherigen Systematik folgend, ist die Fortdauer der Mitgliedschaft daher im § 3 neu zu definieren.

So wie bisher wird für diese Zeit des Karenz- bzw. Elternkarenzurlaubes der Mitgliedsbeitrag zur Gänze vom Land bezahlt (siehe § 9 Abs. 5 Z. 1).

Zu Art. I Z. 3 bis 6 (§ 4 und § 5 Abs. 2 lit. a):

Entsprechend der 24. B-KUVG-Novelle (§ 7) soll der Begriff "Ruhen" durch den Begriff "Unterbrechung" ersetzt werden. Damit wird klargestellt, daß in diesem Zeitraum keine (Pflicht-)Krankenversicherung besteht.

Zu Art. I Z. 7 (§ 6 Abs. 2 Z. 1):

Die Bestimmung über die Angehörigeneigenschaft von Kindern wird an § 56 Abs. 3 Z. 1 B-KUV (in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201) angeglichen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 6 Abs. 6):

Die Anspruchsberechtigung von Angehörigen in der Krankenversicherung (sogenannte "beitragsfreie Mitversicherung") soll nach österreichischem Sozialversicherungsrecht nur jenen Personen zugute kommen, die keine eigene Pflichtversicherung haben und auch nicht aus eigenen Mitteln für einen Krankenversicherungsschutz (etwa durch eine Selbstversicherung oder durch eine private Versicherung) vorsorgen können.

§ 2 Abs. 1 FSVG umfaßt die freiberuflich tätigen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker, der Ingenieurkammern (sofern sie nicht nach GSVG versichert sind), der Österreichischen Patentanwaltskammer und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Notare werden nach bestehender Rechtslage vom § 6 Abs. 6 nicht erfaßt; es ist daher die "Mitversicherung" (d.h. die Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung als Angehöriger) eines Notars etwa bei seiner nach dem LKUFG versicherten Ehegattin derzeit rechtlich möglich und zulässig.

Die Notare wurden allerdings vor allem deshalb nicht in den Katalog der freiberuflich Tätigen gemäß § 2 Abs. 1 FSVG aufgenommen, weil bei Erlassung des FSVG bereits eine Pflichtversicherung der Notare nach dem NVG 1972 - wenn auch nur in der Pensionsversicherung - bestanden hat.

Die Berufsgruppe der Notare als freiberuflich selbständig Erwerbstätige ist durchaus anderen im Inland tätigen Gruppen freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, wie sie im § 2 Abs. 1 FSVG angeführt sind, vergleichbar. Sie sind auf Krankenversicherungsleistungen als Angehörige unselbständig Erwerbstätiger wohl ebensowenig angewiesen wie etwa die Rechtsanwälte.
Die Berufsgruppe der Notare sowie die Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 sollen daher in den Ausnahmekatalog des § 6 Abs. 6 aufgenommen werden (siehe auch § 56 Abs. 9 lit. d B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle).

Zu Art. I Z. 9 (§ 6 Abs. 9):

Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl.Nr. 162/1989, und ihm folgend § 20 O.ö. JWG 1991, LGBl.Nr. 111, gelten Kinder, die von (bis zum 3. Grad) Verwandten oder Verschwägerten gepflegt und erzogen werden, nicht als Pflegekinder.

Dies hat im Bereich der Sozialverwaltung zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis geführt.

Im Sinne einer Anregung des Vereines der Amtsvormünder Österreichs und der Volksanwaltschaft wird klargestellt, daß solche Pflegekinder als Angehörige gelten.

Diese im § 56 Abs. 11 (neu) B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle vorgesehene Regelung ist schon im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des § 109 Abs. 2 LDG 1984 ("... der Kreis der Angehörigen bzw. Hinterbliebenen hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten") zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 8 Abs. 2):

Analog zu § 83 des B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle sollen in Hinkunft die Reise(Fahrt)- und Transportkosten in freiwillige Leistungen umgewandelt werden. Entsprechend der bisherigen Systematik erfolgt die nähere Regelung in der Satzung.

Zu Art. I Z. 11 (§ 8 Abs. 3):

Diese Zitatsänderung ergibt sich auf Grund des vorgesehenen Entfalles von § 8 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 12 (§ 8 Abs. 6):

Bedingt durch den Entfall des § 8 Abs. 2 (Fahrt- und Transportkosten als Pflichtleistung) werden nun die Fahrt- und Transportkosten in den Katalog der freiwilligen Leistungen aufgenommen.

Der Entfall des zweiten Satzes erfolgt in Anlehnung an das B-KUVG, in welchem bereits im Jahr 1987 der Bestattungskostenbeitrag als Leistung gestrichen wurde. Die Satzung der BVA hat bis Ende 1995 für soziale Härtefälle noch einen geringfügigen Bestattungskostenbeitrag als freiwillige Leistung vorgesehen. Auch dies wurde mit 1. Jänner 1996 abgeschafft.

Zu Art. I Z. 13 (§ 9 Abs. 2):

Diese Ermächtigung zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Verordnungsregelungen über Beitragsgrundlagen ist rechtsstaatlich notwendig und aus praktischen Gründen erforderlich.

Zu Art. I Z. 14 (§ 9 Abs. 3 lit. a):

Durch die Einfügung der Wörter "bzw. letzten" soll klargestellt werden, daß das zuletzt bezogene Karenzurlaubsgeld Basis für die Berechnungsgrundlage ist (siehe dazu die Änderung des § 3).

Zu Art. I Z. 15 (§ 9 Abs. 3 lit. b):

Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit soll die Beitragsgrundlage in den Fällen der "Selbstzahler" bei Karenzurlauben valorisiert werden (siehe auch § 19 Abs. 4 erster Satz des B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle).
Die Übergangsbestimmungen zu dieser Gesetzesbestimmung (Art. II Z. 2) sind dem § 182 Abs. 2 des B-KUVG in der Fassung der 24. Novelle nachgebildet.

Zu Art. I Z. 16 (§ 9 Abs. 3 lit. d):

Diese Bestimmung ist dem § 19 Abs. 5 B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle nachgebildet. Aus Gründen der Kontinuität soll jedoch § 9 Abs. 3 lit. c unverändert bleiben.

Die Begriffe "Kürzung" und "Entfall" der Bezüge orientieren sich am § 13 des Gehaltsgesetzes 1956. Nicht darunter fallen die Herabsetzung der Dienstzeit zur Pflege eines Kindes oder naher Angehöriger und Teilzeitbeschäftigung (§ 13 Abs. 10 Gehaltsgesetz 1956 i.V.m. §§ 44a und 44b LDG 1984, § 15c MSchG, § 8 EKUG).
Nicht darunter fällt natürlich auch der Wegfall von Zulagen einschließlich der Kinderzulage.

Zu Art. I Z. 17 (§ 9 Abs. 5 Z. 4):

Diese Regelung erfolgt in Anpassung an die Bestimmung des § 22 Abs. 4 des B-KUVG in der Fassung der 24. Novelle.

Zu Art. I Z. 18 (§ 9 Abs. 6):

Der Begriff des "Wehrdienstes als Zeitsoldat" (s. § 32 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, i.d.F. BGBl.Nr. 43/1995) hat zu entfallen.
Andererseits ist in Anpassung an § 22a B-KUVG der außerordentliche Präsenzdienst einzubeziehen. Während des Präsenzdienstes erhält der Präsenzdiener die der Krankenfürsorge entsprechenden Leistungen nach demHeeresgebührengesetz 1992, BGBl.Nr. 422 i.d.F. BGBl.Nr. 259/1995, und die der Unfallfürsorge entsprechenden Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964 i.d.F. BGBl.Nr. 830/1995.

Obwohl das B-KUVG den Zivildienst nicht ausdrücklich anführt, ist er dennoch dem Präsenzdienst hier gleichzuhalten. Die Beschränkung auf den ordentlichen Zivildienst soll entfallen.
Zivildienstleistende sind gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d ASVG teilversichert in der Kranken- und Unfallversicherung (s. die Verweisung im § 33 Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679 i.d.F. BGBl.Nr. 828/1995).

Der Begriff des "Ruhens" wird hier wie im § 22a B-KUVG nicht durch "Unterbrechen" ersetzt.

Zu Art. I Z. 19 (§ 9 Abs. 8):

Diese Zitatsänderung ergibt sich als Folge des Entfalles des § 8 Abs. 2 (siehe Art. I Z. 10).

Zu Art. I Z. 20 (§ 14 Abs. 4):

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs. 6.
Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, erhielt durch die Novelle BGBl.Nr. 328/1990 den Kurztitel "Auslandseinsatzgesetz".

Zu Art. I Z. 21 (§ 15 Abs. 1 Z. 2):

Mit dieser Regelung erfolgt eine nachträgliche Anpassung an die Bestimmung des § 53 Abs. 1 Z. 2 des B-KUVG.

Zu Art. I Z. 22 (§ 15 Abs. 4):

Die taggenaue Umstellung von der Versehrtenrente auf die Hinterbliebenenrente - nicht mehr mit Ablauf des Kalendermonats - entspricht § 32 abs. 2 B-KUVG i.d.F. des Strukturanpassungsgesetzes 1996.

Zu Art. I Z. 23 (§ 15 Abs. 7):

Diese Begriffsänderung ergibt sich als Folge der Novellierung des § 4.

Zu Art. I Z. 24 (§ 16 Abs. 1):

Die Anhebung der Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen von zwei auf drei Jahre kommt den Mitgliedern entgegen.

Die Nachsichtsmöglichkeit des zweiten Satzes bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Fristeinhaltung bleibt aufrecht, sodaß dem neuen Satz des § 43 Abs. 3 B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle bereits Rechnung getragen ist.

Zu Art. I Z. 25 (§ 17 Abs. 3):

Abweichend von der komplizierten Regelung des § 50 des B-KUVG wird eine Neuregelung vorgenommen, die der bisherigen einfacheren Praxis entspricht.

Zu Art. I Z. 26 (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3):

Diese Änderung soll eine eindeutige Rechtsgrundlage für eine wahrheitsgemäße Auskunftspflicht schaffen (z.B. über das Unfallgeschehen bei Verkehrsunfällen), damit die LKUF ihre Regreßansprüche reibungslos durchsetzen kann. Sie entspricht der Änderung des § 17 B-KUVG durch die 24. Novelle.

Zu Art. I Z. 27 (§ 19 Abs. 1):

Diese Zitatsänderung ergibt sich als Folge des neu angefügten Abs. 3 im § 18.

Zu Art. I Z. 28 (§ 19 Abs. 4):

Vereinzelt schulden Mitglieder der LKUF höhere Beiträge, sodaß bei einer maximal 50%igen Aufrechnung die Gesamtschuld relativ spät getilgt würde. Die Aufrechnung soll daher bis zu 100% der geschuldeten Leistung möglich sein.

Zu Art. I Z. 29 (§ 21 Abs. 3):

Die bisherige Regelung (Leistung der Unfallfürsorge ruhen erst mit Beginn des folgenden Kalendermonats) war auch im B-KUVG bis zur 13. Novelle BGBl.Nr. 593/1983 enthalten. Seither stellt § 36 B-KUVG einheitlich auf den Tag des Eintritts des Ruhensgrundes ab.

Dies soll im § 21 Abs. 3 O.ö. LKUFG nachvollzogen werden (vgl. auch § 15 Abs. 4 und § 27 Abs. 2).

Zu Art. I Z. 30 (§ 25 Abs. 3):

§ 40 Abs. 3 B-KUVG stellt unverändert auf den Ablauf des Kalendermonats ab, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

Analog zur taggenauen Berücksichtigung geänderter Verhältnisse z.B. in den §§ 15 Abs. 4, 21 Abs. 3 und 27 Abs. 2 O.ö. LKUFG soll jedoch auch § 25 Abs. 3 der Systematik angepaßt werden.

Der Begriff "Erlassung" des Bescheides wird durch "Zustellung" ersetzt (so das B-KUVG), weil hier gemäß § 11 Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 keine andere Art der Erlassung in Betracht kommt.

Zu Art. I Z. 31 (§ 27 Abs. 2):

Die taggenaue Berücksichtigung des Wegfallgrundes entspricht § 41 letzter Satz des B-KUVG i.d.F. des Strukturanpassungsgesetzes 1996.

Zu Art. I Z. 32 (§ 37 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird ein überholter Begriff durch die dem Stand der Gesetzgebung entsprechende neue Bezeichnung ersetzt. Die Änderung ist rein formeller Natur.

Zu Art. I Z. 33 (§ 37 Abs. 12):

Der neue Abs. 12 über die Pflichten und Haftung der Mitglieder der Gremien der LKUF entspricht dem § 136 B-KUVG i.d.F. der 24. Novelle.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist im Art. 15 Abs. 9 B-VG begründet.

Zu Art. I Z. 34 und Z. 35 (§ 43 Abs. 2 Z. 3):

Für den - derzeit unwahrscheinlichen - Fall, daß zur Deckung von Gebarungsabgängen auch zweckgebundene Rücklagen herangezogen werden müssen, soll auch die Rücklage für die O.ö. Lehrer-Sterbekasse herangezogen werden können, aber nur soweit sie den versicherungsmathematischen Bedarf übersteigt.

Artikel II

Die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen entsprechen im wesentlichen denen der 24. B-KUVG-Novelle.

Der Ausschuß für Bildung, Jugend, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird (O.ö. LKUFG-Novelle 1997), beschließen.

Linz, am 21. Mai 1997

Mag. Wigelbeyer
Obmann

Uta Barbara Pühringer
Berichterstatterin

L a n d e s g e s e t z

vom,

mit dem das

Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge geändert wird

(O.ö. LKUFG-Novelle 1997)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die O.ö. Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUFG), LGBl.Nr. 66/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 40/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lit. a lautet:

"a) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen - ausgenommen die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen -, soweit nicht nach ihren dienstrechtlichen Vorschriften der Entfall ihrer Dienstbezüge wegen Übernahme einer Funktion nach dem Bezügegesetz des Bundes, nach einem bezügerechtlichen Landesgesetz oder als Mitglied der Kommission der Europäischen Union vorgesehen ist;"

2. § 3 lautet:

"§ 3

Mitgliedschaft bei Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaub sowie bei Bezug von Sonderkarenzurlaubsgeld

Landeslehrer im Mutterschafts- bzw. Elternkarenzurlaub gemäß Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 434/1995, bzw. dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 434/1995, und Landeslehrer, die Sonderkarenzurlaubsgeld beziehen, bleiben für diese Dauer Mitglieder der LKUF, gleichgültig, ob ihr Dienstverhältnis besteht oder aufgelöst wurde."

3. Im § 4 wird in der Überschrift das Wort "Ruhen" durch das Wort "Unterbrechung" ersetzt.

4. Im § 4 Abs. 1 lauten der erste Satz sowie die lit. a und b im zweiten Satz:

"(1) Die Mitgliedschaft zur LKUF wird für die Dauer eines Urlaubes gegen Einstellung der Bezüge (Karenzurlaub) oder einer Außerdienststellung unterbrochen. Dies gilt hinsichtlich der Leistungen der Krankenfürsorge nicht

a) wenn der Karenzurlaub die Dauer eines Monates nicht überschreitet;

b) in den Fällen des § 3;"

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Unterbrechung der Mitgliedschaft zieht auch die Unterbrechung der Anspruchsberechtigung der Angehörigen des betreffenden Mitgliedes nach sich."

6. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) der Angehörige selbst Mitglied der LKUF ist und seine Mitgliedschaft nicht unterbrochen ist;"

7. § 6 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigengeschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 201/1996, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 201/1996, betreiben;"

8. § 6 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine im Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bis 5 genannte Person gilt nur als Angehöriger, soweit es sich nicht um eine Person handelt, die

a) im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 201/1996, angeführt ist,
b) eine Pension nach dem in lit. a genannten Bundesgesetz bezieht,
c) zu den Beziehern einer Pension nach § 4 Abs. 2 Z. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 201/1996, gehört oder
d) der Versicherungspflicht gemäß § 3 des Notarversicherungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 24/1994, unterliegt oder eine Pension nach diesem Bundesgesetz bezieht."

9. Dem § 6 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Als Pflegekinder gemäß Abs. 1 Z. 6 gelten auch Minderjährige, die von einem Mitglied gepflegt und erzogen werden, wenn sie mit dem Mitglied

1. bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind und
2. ständig in Hausgemeinschaft leben."

10. § 8 Abs. 2 entfällt; die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnungen "(2)" bis "(6)".

11. Im § 8 Abs. 3 (neu) erster Satz wird die Zitierung "Abs. 1 bis 3" durch die Zitierung "Abs. 1 und 2" ersetzt.

12. § 8 Abs. 6 (neu) lautet:

"(6) Neben den Pflichtleistungen (Abs. 1 bis 5) kann die Satzung im Rahmen der verbleibenden finanziellen Möglichkeiten freiwillige Leistungen vorsehen, insbesondere auch Fahrt- und Transportkosten, erweiterte Heilbehandlung (z.B. Rehabilitation, Betreuung im Haushalt, Kur- und Genesungsaufenthalte, Erholungsaufenthalte für Kinder) oder außerordentliche Zuschüsse für Härtefälle. Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch."

13. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diese Feststellung kann jeweils auf den Wirksamkeitsbeginn von Gehalts(Bezugs)regelungen zurückwirken."

14. § 9 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) in den Fällen des § 3 der doppelte Betrag des zuletzt bezogenen monatlichen Karenz- bzw. Sonderkarenzurlaubsgeldes;"

15. Dem § 9 Abs. 3 lit. b wird folgender Satz angefügt:

"diese Grundlagen erhöhen sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert;"

16. Im § 9 Abs. 3 lit. c wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

"d) bei Kürzung, teilweisem oder gänzlichem Entfall der Bezüge (ausgenommen lit. c), sowie teilweisem oder gänzlichem Verzicht auf die Bezüge die letzte vorher bestandene Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 2."

17. § 9 Abs. 5 Z. 4 erhält die Bezeichnung "5."; folgende Z. 4 wird eingefügt:

"4. in den Fällen des § 9 Abs. 3 lit. d zur Gänze vom Land Oberösterreich für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Mitgliedes und der letzten unmittelbar vor der Herabsetzung des Bezuges bestandenen Beitragsgrundlage im Sinne des Abs. 2;"

18. § 9 Abs. 6 lautet:

"(6) Für die Dauer des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes oder eines Präsenzdienstes nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland ruht die Beitragspflicht des Mitgliedes und des Landes Oberösterreich."

19. Im § 9 Abs. 8 wird der Klammerausdruck "(§ 8 Abs. 7)" durch den Klammerausdruck "(§ 8 Abs. 6)" ersetzt.

20. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Dauer des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes oder eines Präsenzdienstes nach dem Auslandseinsatzgesetz ruht die Beitragspflicht des Landes Oberösterreich."

21. § 15 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. bei Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung;"

22. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Nach dem Tod des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten mit dem Tag an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt."

23. Im § 15 Abs. 7 letzter Satz werden die Wörter "des Ruhens" durch die Wörter "der Unterbrechung" ersetzt.

24. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Ansprüche an die LKUF auf Leistungen der Krankenfürsorge sind vom Mitglied bei sonstigem Verlust spätestens drei Jahre nach Behandlungsbeginn geltend zu machen."

25. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten bzw. seines Angehörigen eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, so ist sie, sofern sie eine Vergütung für getätigte Ausgaben darstellt, der Person zu leisten, die die Leistung der O.ö. Lehrer-Sterbekasse erhält, soweit nicht eine andere Person nachweist, daß sie die Ausgaben getätigt hat."

26. § 18 Abs. 2 zweiter Satz entfällt; dem § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Mitglieder sowie die Zahlungs-(Leistungs-)empfänger haben der LKUF über alle für die Anspruchsberechtigung und für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach § 31 maßgebenden Umstände längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen."

27. Im § 19 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck "(§ 18 Abs. 2)" durch den Klammerausdruck "(§ 18 Abs. 2 und 3)" ersetzt.

28. § 19 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

29. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Das Ruhen von Leistungsansprüchen wird in der Krankenfürsorge und in der Unfallfürsorge mit dem Tag des Eintrittes des Ruhensgrundes wirksam. Die Leistungen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist."

30. § 25 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Entziehung der Leistung wird mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt."

31. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist, gebührt von einer Rente und einem Kinderzuschuß nur der verhältnismäßige Teil entsprechend der Zahl der Tage bis zum Eintritt des Wegfallgrundes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist."

32. Im § 37 Abs. 3 lit. e wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

33. Dem § 37 wird folgender Abs. 12 angefügt:

"(12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates sowie der Direktor haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes

und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der der LKUF aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die LKUF kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Landesregierung verzichten. Macht die LKUF trotz mangelnder Genehmigung der Landesregierung die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten der LKUF geltend machen."

34. Im § 43 Abs. 2 Z. 3 entfällt die Wortfolge "- ausgenommen die Rücklage für die O.ö. Lehrer-Sterbekasse -".

35. Im § 43 Abs. 2 Z. 3 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. c wird angefügt:

"c) die Rücklage für die O.ö. Lehrer-Sterbekasse nur soweit, als sie den versicherungsmathematisch ermittelten Bedarf übersteigt."

Artikel II

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

2. § 9 Abs. 3 lit. b in der Fassung des Art. I Z.15 ist für am 31. Dezember 1996 bestehende Fälle mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Erhöhung der Beitragsgrundlage ab Beginn des jeweiligen Karenzurlaubes vorzunehmen ist.